

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. August 2015	Nr. 36
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische
Prüfung) an der Universität des Saarlandes
Vom 3. August 2015.....

250

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) an der Universität des Saarlandes

Vom 22. Oktober 2009

Die Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) folgende Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Studienzeit und Studienabschnitte
- § 3 Studienbeginn und Einschreibung
- § 4 Lehrveranstaltungen, Studienplan, Stundenplan
- § 5 Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Studienleistungen
- § 6 Abschlussprüfungen von Lehrveranstaltungen
- § 7 Wiederholung von Lehrveranstaltungen
- § 8 Erwerb der Leistungsnachweise
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Störung und Täuschung
- § 11 Teilzeitstudium
- § 12 Anrechenbarkeit von Studienleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Übergangsvorschriften
- § 15 In-Kraft-Treten
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) in der jeweils geltenden Fassung, Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums für den Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) der Universität des Saarlandes.

§ 2

Studienziel, Studienzeit und Studienabschnitte

(1) Das Studium der Pharmazie dient dem Erwerb der Qualifikation für die Wahrnehmung des Auftrags der Apothekerin/des Apothekers gemäß § 1 der Bundes-Apothekerordnung (BApO) in anwendungs-, lehr- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung beträgt 8 Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit dem Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abschließt, und ein viersemestriges Hauptstudium, das mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abschließt.

(3) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III stellt mit dieser Studienordnung sicher, dass die/der Studierende gemäß § 54 Absatz 2 des Universitätsgesetzes des Saarlandes (UG) und gemäß der in der AAppO angegebenen Studiendauer nach vier Semestern den Ersten Abschnitt und nach insgesamt acht Semestern den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ablegen kann.

(4) Das Grundstudium vermittelt eine breite naturwissenschaftliche Ausbildung in allgemeiner, anorganischer, physikalischer, pharmazeutischer und analytischer Chemie (insbesondere anorganischer, organischer und instrumenteller Analytik), in Biologie (insbesondere systematischer Botanik, pharmazeutischer Biologie und Humanbiologie), Mathematik und Physik (insbesondere Experimentalphysik). Hinzu kommen Grundlagen der Arzneiformenlehre, der medizinischen Mikrobiologie einschließlich Hygiene, der Anatomie und Physiologie, die pharmazeutische und medizinische Terminologie und die chemische Nomenklatur (einschließlich der Nomenklatur der Arzneibücher), Grundlagen der Ernährungslehre sowie eine Einführung in die Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie.

(5) Das Hauptstudium erweitert und vertieft diese Kenntnisse auf dem Gebiet der Entwicklung, Herstellung, Isolierung und Prüfung von Arzneistoffen und der Herstellung und Prüfung von Zubereitungen. Außerdem werden Zusammenhänge zwischen chemischer Struktur und Wirkung der Arzneistoffe, Wirkmechanismen, Metabolisierung und Pharmakokinetik deutlich gemacht. Weiterhin werden Kenntnisse der Biochemie und Pathobiochemie, Molekularbiologie, Biotechnologie, Klinischen Chemie und Klinischen Pharmazie vermittelt. Hinzu kommen Kenntnisse der Pathophysiologie, Pharmakologie, Toxikologie und Pharmakotherapie.

(6) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich eigenverantwortlich durch Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes und Literaturstudium mit den verschiedenen Themengebieten der Pharmazie, die in Anlage 13 und 14 AAppO aufgeführt sind, auseinandersetzen.

§ 3

Studienbeginn und Einschreibung

Die Einschreibung im Studiengang Pharmazie erfolgt nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung. Sie ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 4

Lehrveranstaltungen, Studienplan, Stundenplan

(1) Die Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

- Vorlesungen
- Seminare und Übungen
- praktische Lehrveranstaltungen

(2) Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung und die Zuordnung der Lehrveranstaltungsstunden zu den einzelnen Stoffgebieten nach Anlage 1 AAppO ergeben sich aus dem Studienplan gemäß § 54 Absatz 5 UG, der von der Studiendekanin/dem Studiendekan aufgestellt wird, und den Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen, die in Anlage 1 dieser Ordnung definiert sind. Die Zuordnung der scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Stoffgebieten ergibt sich aus Anlage 4.

(3) Der Studienplan gibt, gegliedert nach den Stoffgebieten, Empfehlungen für den Studienverlauf und macht Angaben insbesondere über Lehrveranstaltungsarten, Art der stattfindenden Leistungskontrollen und die zeitliche Einordnung der Lehrveranstaltungen in den Studienablauf.

(4) Änderungen des Studienplans, die die Stundenzahlen in den einzelnen Stoffgebieten oder in den Lehrveranstaltungsarten innerhalb eines Stoffgebiets betreffen, sind dem Landesprüfungsamt anzuzeigen.

(5) Die zeitliche Organisation der vom Studienplan und von dieser Ordnung vorgegebenen Lehrveranstaltungen wird für jedes Fachsemester in einem Stundenplan festgelegt, der jedoch nicht Bestandteil dieser Ordnung ist.

(6) Gültig sind jeweils die aktualisierten Fassungen des Studien- und Stundenplans, die in geeigneter Form publiziert werden.

(7) Die Leitung einer Lehrveranstaltung, im Folgenden Veranstaltungsleitung, besteht aus den im Studienplan benannten Dozentinnen und Dozenten und ggf. den von ihnen mit der Durchführung der Lehrveranstaltung betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 5

Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Studienleistungen

(1) Eine Anmeldung zu den praktischen Lehrveranstaltungen, Seminaren und Übungen, die von dieser Studienordnung vorgeschrieben sind, ist erforderlich. Dazu sind die jeweiligen Ankündigungen zu beachten. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist nur möglich, wenn der Kandidat/die Kandidatin spätestens am

ersten Veranstaltungstag (eventuelle Vorbesprechungen ausgenommen) die Zulassungsvoraussetzungen nach Anlage 1 erfüllt und nicht nach § 15 Absatz 5 AAppO am Erwerb des zugehörigen Leistungsnachweises gehindert ist. Ist die Teilnehmerzahl in einer Lehrveranstaltung begrenzt, so können Studierende, die gemäß Anlage 2 das Fachsemester, für das die Lehrveranstaltung nach Studienplan vorgesehen ist, noch nicht erreicht haben, nur nach Maßgabe der verbleibenden freien Plätze an der Lehrveranstaltung teilnehmen.

(2) Die Veranstaltungsleitung kann bestimmen, dass die Zulassung zur Lehrveranstaltung das Bestehen einer schriftlichen oder mündlichen Eingangsprüfung erfordert, in der Kenntnisse, die für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung notwendig sind (im Falle von praktischen Lehrveranstaltungen insbesondere auch sicherheitsrelevante Aspekte), nachgewiesen werden müssen. Die Eingangsprüfung zählt bereits als Leistungskontrolle gemäß Absatz 4. Bei nicht bestandener Eingangsprüfung ist eine Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren.

(3) Die Teilnahme an von dieser Studienordnung vorgeschriebenen praktischen Lehrveranstaltungen, Seminaren und Übungen muss vom ersten Veranstaltungstag an erfolgen. Die Vorschriften nach § 9 bleiben unberührt.

(4) In jeder der in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Veranstaltungsleitung legt fest, durch welche Leistungskontrollen die Studienleistung zu erbringen ist. Als Leistungskontrollen kommen beispielsweise mündliche und schriftliche Zwischenprüfungen in Betracht, in praktischen Lehrveranstaltungen Praktikumsaufgaben, Protokolle und Testate und in Seminaren und Übungen Vorträge, Handouts und Hausarbeiten. Eine Kombination und/oder Abfolge aus mehreren der genannten und anderen möglichen Leistungskontrollen ist zulässig.

(5) Nimmt eine Studierende/ein Studierender an einer Lehrveranstaltung und/oder Prüfung teil, für die sie/er nicht die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, ohne über diesen Umstand täuschen zu wollen, und war die Feststellung dieses Umstandes nicht möglich und/oder wurde seitens der Veranstaltungsleitung versäumt, so ist dieser Fehler mit dem Erbringen der Prüfungsleistung geheilt. Nicht bestandene Versuche, die Studien- und/oder Prüfungsleistung zu erbringen, gelten jedoch in jedem Fall als unternommen und nicht bestanden. Stellt sich heraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben waren, bevor eine Entscheidung darüber getroffen wurde, ob die Studien- und/oder Prüfungsleistung bestanden oder nicht bestanden wurde, so ist die Kandidatin/der Kandidat von der Fortsetzung der Lehrveranstaltung und/oder Prüfung auszuschließen und der Versuch, die Studienleistung zu erbringen, gilt als nicht unternommen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Anerkennung bereits absolvierter Teile der Lehrveranstaltung.

(6) Für Vorlesungen legt die Veranstaltungsleitung fest, ob eine Studien- und/oder Prüfungsleistung zu erbringen ist. Ist dies der Fall, so ist dies rechtzeitig zu Beginn der Vorlesung anzukündigen und es können für das Erbringen derartiger Leistungen gleichfalls Zulassungsvoraussetzungen bestehen.

§ 6**Abschlussprüfungen von Lehrveranstaltungen**

(1) Prüfungsleistungen werden durch mündliche oder schriftliche Abschlussprüfungen über den einer Lehrveranstaltung zugehörigen Wissensstoff erbracht. Die Veranstaltungsleitung entscheidet, ob eine Prüfungsleistung zu erbringen ist oder ob die Prüfungsleistung bereits mit dem Erbringen der Studienleistung erfolgreich abgeschlossen ist. Außerdem kann festgelegt werden, dass der Wissensstoff einer Lehrveranstaltung Gegenstand der Abschlussprüfung einer anderen Lehrveranstaltung ist, soweit dies didaktisch sinnvoll erscheint, und/oder dass statt durch eine Abschlussprüfung die Prüfungsleistung im Verlauf der Lehrveranstaltung in mehreren Teilen erbracht werden muss.

(2) Prüferinnen und Prüfer in der Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung können alle Mitglieder der Veranstaltungsleitung sein. Ehemalige Mitglieder der Veranstaltungsleitung können noch bis zu einem Jahr nach ihrem Ausscheiden aus der Veranstaltungsleitung Prüferinnen und Prüfer sein, und zwar auch dann, wenn sie aus dem Dienst der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind.

(3) Beisitzerinnen und Beisitzer in mündlichen Prüfungen können alle Personen sein, die aufgrund eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mindestens die durch die Prüfung nachzuweisende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(4) Eine Zulassung zur Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung erfolgt nur, wenn die Studienleistung in dem von der Veranstaltungsleitung bestimmten Umfang erbracht wurde. Wer zur Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung zugelassen ist, hat an zwei Terminen die Möglichkeit, die Prüfungsleistung zu erbringen, und ist verpflichtet, diese beiden Termine wahrzunehmen. Diese Termine finden in der Regel spätestens in dem auf die Lehrveranstaltung folgenden Semester statt, jedoch in jedem Fall früh genug, dass Studierende, die die Abschlussprüfung spätestens beim zweiten Termin bestehen, ihr Studium ohne Verlust eines Semesters fortsetzen können. Unabhängig davon, wann die Termine tatsächlich stattfinden, werden beide Termine dem Semester zugerechnet, in dem die Lehrveranstaltung stattfand. Wird die Prüfungsleistung in Teilen erbracht, so gelten alle Teilprüfungen, deren Ergebnisse in der Summe ein Gesamtergebnis bilden, als ein Termin. Bei Teilprüfungen kann festgelegt werden, welche Teile der Studienleistung für die Zulassung zur jeweiligen Teilprüfung erfolgreich abgeschlossen sein müssen. Für die Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfung gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.

(5) Alternativ zu einer Abschlussprüfung kann die Veranstaltungsleitung ein Bewertungssystem für die Qualität der erbrachten Studienleistung festlegen und bestimmen, dass die Prüfungsleistung ganz oder teilweise aufgrund der Qualität der Studienleistung erbracht werden kann. Ein solches Verfahren ist zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Veranstaltungsleitung anzukündigen und zu erläutern. Ebenso kann bestimmt werden, dass Bewertungen aus anderen Lehrveranstaltungen, für die nach Anlage 4 kein separater Schein vorgesehen ist, in die Bewertung der Studien- und/oder Prüfungsleistung mit einfließen. Dies ist, falls zutreffend, zu Beginn derjenigen betroffenen Lehrveranstaltung anzukündigen, die laut Studienplan im Studienverlauf am frühesten absolviert wird.

§ 7

Wiederholung von Lehrveranstaltungen

(1) Wurde eine Studienleistung als nicht erbracht bewertet oder hat der Kandidat/die Kandidatin die Prüfungsleistung nicht spätestens beim zweiten Termin erbracht, so ist die Lehrveranstaltung zum nächsten angebotenen Termin, frühestens aber im folgenden Semester, zu wiederholen. Die Veranstaltungsleitung entscheidet, welche Teile der Studienleistung bei der Wiederholung erneut zu erbringen sind und stellt sicher, dass Studierende, die eine Lehrveranstaltung wiederholen müssen, höchstens ein Semester verlieren. Für die Wiederholung gelten die in § 5 und § 6 genannten Bestimmungen uneingeschränkt erneut. Auch wenn die Veranstaltungsleitung bestimmt, dass die Studienleistung nicht wiederholt werden muss, gilt dies trotzdem als Wiederholung der Lehrveranstaltung im Sinne dieser Ordnung.

(2) Jede Lehrveranstaltung darf maximal einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit im Geltungsbereich dieser Studienordnung ist ausgeschlossen, sollte die/der Studierende die Studienleistung bei der Wiederholung nicht erbringen oder die Abschlussprüfung nicht spätestens beim zweiten Termin bestehen.

(3) Von den in Anlage 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen dürfen in jedem Studienabschnitt maximal zwei Lehrveranstaltungen jeweils einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen, müsste ein Studierender/eine Studierende eine weitere der in Anlage 3 im gleichen Fach aufgeführten Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 wiederholen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Veranstaltungsleitung für eine nicht in Anlage 3 aufgeführte Lehrveranstaltung bestimmen, dass die Lehrveranstaltung nicht zwingend zum nächsten angebotenen Termin wiederholt werden muss.

(5) Wiederholungen und Prüfungsversuche an anderen pharmazeutischen Hochschulen zählen im Geltungsbereich dieser Studienordnung mit.

§ 8

Erwerb der Leistungsnachweise

Eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 und 3 der AAppO der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfolgt nur, wenn die/der Studierende die Studien- und ggf. Prüfungsleistungen nach § 5 und § 6 erbracht hat und in Anlage 4 festgelegt ist, dass für die Lehrveranstaltung ein Schein erteilt wird. Ferner kann im Studienplan bestimmt werden, dass die Erteilung eines Scheins von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus weiteren Lehrveranstaltungen abhängig ist.

§ 9

Versäumnis und Rücktritt

(1) Versäumt ein Kandidat/eine Kandidatin anwesenheitspflichtige Stunden in Lehrveranstaltungen und/oder Termine von Leistungskontrollen, so gilt die

Studienleistung als nicht bestanden. Als anwesenheitspflichtige Stunden gelten grundsätzlich alle im Rahmen der Lehrveranstaltung stattfindenden Stunden, es sei denn, es wird seitens der Veranstaltungsleitung für einzelne Stunden etwas anderes bestimmt. Ebenso gilt bei Versäumnis des Termins einer Abschlussprüfung der Prüfungstermin als nicht bestanden; bei Versäumnis einer Teilprüfung wird der betreffende Prüfungsteil mit null Punkten bewertet. Bei Versäumnis einer Vorbesprechung ist die Veranstaltungsleitung berechtigt, die Kandidatin/den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung auszuschließen und die Studienleistung als nicht bestanden zu bewerten.

(2) Von den in Absatz 1 genannten Bestimmungen wird abgewichen, wenn das Versäumnis nachweislich aus Gründen erfolgte, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat. Als derartige Gründe regelhaft anerkannt werden Krankheit und Abwesenheit aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder Ladung. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet die Veranstaltungsleitung im Regelfall auf der Grundlage von schriftlichen Nachweisen, die ihr unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe zugehen müssen. Diesem Grundsatz ist auch dann genüge getan, wenn die Gründe unverzüglich nach Bekanntwerden der Veranstaltungsleitung schriftlich oder mündlich mitgeteilt wurden und die schriftlichen Nachweise binnen drei Werktagen nachgereicht werden.

(3) Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das an dem Tag ausgestellt sein muss, für den oder ab dem ein krankheitsbedingtes Versäumnis geltend gemacht wird. In Zweifelsfällen oder bei wiederholtem Vorlegen eines ärztlichen Attestes kann die Veranstaltungsleitung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Der Krankheit der/des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt die Veranstaltungsleitung bei Versäumnis einer Prüfung die Gründe nach Absatz 2 an, so gilt der Versuch als nicht unternommen. Die Kandidatin/der Kandidat hat sich spätestens drei Tage nach Wegfall der Gründe für das Versäumnis bei der Veranstaltungsleitung zu melden, um einen zeitnahen Nachholtermin zu vereinbaren. Andernfalls liegt ein Versäumnis im Sinne von Absatz 1 mit den dort genannten Konsequenzen vor. Für Nachholtermine, die mehr als eine Woche nach dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden, gelten die in § 6 Absatz 4 genannten terminlichen Einschränkungen nicht mehr. Verliert die Kandidatin/der Kandidat hierdurch ein Semester, so kann die Veranstaltungsleitung auf einen weiteren Nachholtermin noch im gleichen Semester verzichten. Bei Versäumnis des ersten Prüfungstermins nach § 6 Absatz 4 kann die Veranstaltungsleitung alternativ festlegen, dass ein Nachholtermin nur dann anberaumt wird, wenn die Kandidatin/der Kandidat den zweiten regulären Prüfungstermin nicht besteht oder aus nach Absatz 2 anerkannten Gründen versäumt; in diesem Fall gelten die in § 6 Absatz 4 genannten terminlichen Einschränkungen erst dann nicht mehr, wenn der Nachholtermin mehr als eine Woche nach dem zweiten regulären Prüfungstermin stattfindet.

(5) Bei Versäumnis von Lehrveranstaltungsstunden entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob der Kandidat/die Kandidatin die Studienleistung noch im gleichen Semester abschließen darf. Erhält der Kandidat/die Kandidatin diese Möglichkeit nicht, wurden jedoch die Gründe für das Versäumnis nach Absatz 2 anerkannt, so gilt der Versuch, die Studienleistung zu erbringen, als nicht

unternommen. Ein Anspruch auf Anerkennung bereits absolvierter Teile der Lehrveranstaltung besteht jedoch nicht.

(6) Ein Versäumnis jeglicher Art begründet keinen Anspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehrangebots oder auf Gewährung von Ausnahmen von Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 10 Störung und Täuschung

(1) Wer in einer Lehrveranstaltung wiederholt den Lehrbetrieb stört, durch sein Verhalten andere vorsätzlich oder fahrlässig gefährdet, nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet und/oder den Anordnungen des Lehrpersonals zuwiderhandelt, kann von der Lehrveranstaltung für die verbleibende Zeit des laufenden Semesters ausgeschlossen werden. Die Studienleistung gilt dann als nicht bestanden, § 7 gilt entsprechend.

(2) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen oder verhält er/sie sich während einer Prüfung wie in Absatz 1 beschrieben, so ist er/sie von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen und der Prüfungsversuch gilt als nicht bestanden. Bei Teilprüfungen wird der Prüfungsteil mit null Punkten bewertet.

(3) Führt ein Ausschluss von einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 oder von einer Prüfung nach Absatz 2 unmittelbar dazu, dass eine Wiederholung der Lehrveranstaltung gemäß § 7 Absatz 2 und/oder Absatz 3 ausgeschlossen ist, so ist dem Kandidaten/der Kandidatin über den Ausschluss ein schriftlicher Bescheid auszustellen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wurde eine Studierende/ein Studierender dreimal nach Absatz 1 oder Absatz 2 von Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen ausgeschlossen, so ist eine Wiederholung aller betroffenen Lehrveranstaltungen im Geltungsbereich dieser Studienordnung ausgeschlossen.

§ 11 Teilzeitstudium

(1) Wenn Studierende aus den in § 1 Absatz 9 der Immatrikulationsordnung genannten Gründen dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können, kann die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag ein Studium in Teilzeit bewilligen. Im Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) können höchstens zwei Studienjahre (4 Semester) in Teilzeit absolviert werden. In Härtefällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die Dauer des Teilzeitstudiums auf Antrag verlängern.

(2) Die Veranstaltungsleitung kann Teilzeitstudierenden gewähren, dass die Studienleistung im laufenden Semester nur teilweise erbracht werden muss. Die fehlenden Teile sind spätestens im folgenden Semester zu erbringen.

(3) Die Veranstaltungsleitung kann Teilzeitstudierende von der Pflicht zur Teilnahme an höchstens zwei Terminen der Abschlussprüfung freistellen. Tritt die Kandidatin/der Kandidat trotzdem an einem Termin die Prüfung an, für den sie/er von

der Teilnahmepflicht freigestellt ist, so gilt dies als unternommener Versuch, und die Prüfungsleistung muss bewertet werden.

(4) Studieninhalte, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen unterscheiden sich nicht von denen des Pharmazie-Vollzeitstudiums. Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots. Vereinbarungen über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ordnung, die über den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Rahmen hinausgehen, sind unzulässig.

(5) Vor einer Entscheidung der Studiendekanin/des Studiendekans sind die nach Absatz 2 und/oder Absatz 3 betroffenen Veranstaltungsleitungen zu hören.

(6) Teilzeitsemester müssen jeweils spätestens am 31. August (für das Wintersemester) bzw. am 28. Februar (für das Sommersemester) bei der Studiendekanin/dem Studiendekan beantragt werden.

§ 12

Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, gilt § 22 AAppO.

§ 13

Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professorinnen und Professoren durchgeführt. Die/der Studierende soll eine Studienfachberatung insbesondere

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- im Falle von Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulortwechsel
- sowie alle zwei Semester im Falle eines Teilzeitstudiums in Anspruch nehmen.

(2) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird eine Einführungsveranstaltung durchgeführt, in der auch auf § 7 Absatz 2 AAppO hingewiesen wird. Studierende sind, bevor sie erstmalig Studienleistungen im Studiengang Pharmazie an der Universität des Saarlandes erbringen, über die Einsehbarkeit dieser Ordnung zu belehren und anzuhalten, sich mit den Bestimmungen dieser Ordnung vertraut zu machen.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Aus einem im Geltungsbereich dieser Ordnung in der Fassung vom 29. Juni 2005 betriebenen Studium der Pharmazie werden alle bestandenen und nicht bestandenen Versuche, Studien- und/oder Prüfungsleistungen zu erbringen, auf das Studium nach dieser Ordnung in der vorliegenden Fassung angerechnet. Dies gilt gleichsam für Wiederholungen von Lehrveranstaltungen.

(2) Für Studierende, die nach dieser Ordnung in der Fassung vom 29. Juni 2005 den Schein „Pharmazeutische Biologie I“, jedoch noch nicht den Schein „Arzneipflanzenexkursionen, Bestimmungsübungen“ erworben haben, ist die Prüfungsleistung „Arzneipflanzenexkursionen, Bestimmungsübungen“ Voraussetzung für die Erteilung des Scheins „Pharmazeutische Biologie II“.

(3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bereits bestanden haben, gelten die in Anlage 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erst ab Beginn des Sommersemesters 2016.

(4) Die Übergangsvorschriften des § 23 AAppO bleiben unberührt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. August 2015



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Anlage 1

zu § 5 Absatz 1

Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Ist eine Studienleistung Zulassungsvoraussetzung, so gilt die Zulassungsvoraussetzung dann als erfüllt, wenn die Studienleistung mindestens einmal vollständig erbracht wurde.

Lehrveranstaltung	Zulassungsvoraussetzungen
Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	Schein „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“
Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe	Schein „Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“
Instrumentelle Analytik	Schein „Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“
Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	Prüfungsleistung „Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)“
Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	Prüfungsleistung „Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)“
Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie	Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	Bestandener Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, Studienleistung in mindestens einer der Lehrveranstaltungen „Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte“ und „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie“
Klinische Pharmazie (Seminar)	Studienleistung „Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs“

Medizinische Chemie und Molecular Modelling	Bestandener Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, Studienleistungen „Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte“ und „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie“, Schein in mindestens einer dieser beiden Lehrveranstaltungen
Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	Bestandener Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und mindestens einer der Scheine „Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte“ und „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie“
Biopharmazie und Pharmazeutische Technologie (Praktikum)	Scheine „Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte“, „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie“ und „Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln“
Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	Schein „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie“
Medizinische Chemie (Seminar)	Schein „Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten“, Studienleistung „Medizinische Chemie und Molecular Modelling“
Wahlpflichtfach	Scheine „Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten“, „Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln“ und „Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs“, Studienleistung „Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)“

Anlage 2

zu § 5 Absatz 1

Zugehörigkeit zum Fachsemester

Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachsemester definiert sich über das Zutreffen der in der rechten Spalte genannten Kriterien. Die Kriterien für ein Fachsemester schließen die Kriterien aller niedrigeren Fachsemester mit ein.

Fachsemester	Kriterien
1	Zulassung zum Pharmaziestudium
2	Schein „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“
3	Schein „Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“
4	Schein „Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)“ sowie mindestens eine der Prüfungsleistungen „Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe“ und „Instrumentelle Analytik“
5	Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
6	Bestandener Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und mindestens eine der Studienleistungen „Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte“ und „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie“
7	Scheine „Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte“ und „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie“
8	Scheine „Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten“ und „Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs“, Studienleistungen „Medizinische Chemie und Molecular Modelling“ und „Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)“

Anlage 3

zu § 7

Lehrveranstaltungen mit besonderen Bestimmungen über die Wiederholbarkeit

Fach: Pharmazeutische und Medizinische Chemie

Grundstudium

- Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)
- Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)
- Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe
- Instrumentelle Analytik

Hauptstudium

- Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte
- Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie
- Medizinische Chemie (Seminar)

Anlage 4

zu § 8

Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen

Im Folgenden sind die Bescheinigungen genannt, die bei bestandener Studien- und ggf. Prüfungsleistung der gleichnamigen Lehrveranstaltung erteilt werden. Sind darüber hinaus Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus weiteren Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Erteilung einer Bescheinigung, so ist dies im Studienplan angegeben.

Bescheinigungen, die bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzulegen sind:

Stoffgebiet	Bescheinigung
A	Stereochemie
	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)
	Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe
B	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)
	Instrumentelle Analytik
C	Physikalische Übungen für Pharmazeuten
	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten
	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten
	Arzneiformenlehre
D	Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)
	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)
	Mikrobiologie für Pharmazeuten
	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie
	Kursus der Physiologie
	Grundlagen der Ernährungslehre

Bescheinigungen, die bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzulegen sind:

Stoffgebiet	Bescheinigung
E	Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie
F	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten
	Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
G	Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)
	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)
H	Pharmazeutische/Medizinische Chemie
	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte
I	Klinische Pharmazie
	Krankheitslehre
	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs
K	Wahlpflichtfach